

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

**1. Geltungsbereich:** Für alle Lieferungen und Leistungen gelten unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners unsere nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern diese nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

**2. Angebote und Angebotsunterlagen:** Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**3. Auftragserteilung:** Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat, das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben. Wenn einer schriftlichen Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widersprochen wird, gilt dies als Bestellung.

**4. Preise:** Die Preise gelten jeweils in EURO und ab Herstellerwerk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Diese wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden Waren oder Leistungen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht, behält sich der Lieferer eine Preiserhöhung vor. Diese zeitliche Einschränkung von 4 Monaten entfällt, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder Dauerschuldverhältnisse vorliegen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Mehrarbeits-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Verrechnungssatz aufgeschlagen.

**5. Zahlung:** Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage nach Rechnungslegung – in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung – ohne jeden Abzug. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung zulässig. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§ 273, 320 BGB). Eine Zahlung per Akzept oder Kundenwechsel bedarf der Zustimmung des Lieferers. Akzente oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung: die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Lieferers. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 14 Kalendertage überschritten hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offen stehende Forderungen sofort fällig. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, berechnen sie den Lieferer, die noch ausstehenden Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bis hier erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen. Eine Aufrechnung gegen bestehende Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, sie sind schriftlich

anerkannt oder durch ein rechtskräftiges Urteil ausdrücklich zugestanden worden. Sicherheitseinbehalte sind nur nach schriftlicher Einwilligung zulässig.

**6. Lieferung und Montage:** Die Lieferung erfolgt ab Werk und stets auf Gefahr des Empfängers. Erfüllungsort für die Lieferung ist stets das Werk des Lieferers bzw. seiner Unterlieferanten. Gerüste-, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als eine vollständige technische Klärung erfolgt, eine ungehinderte Montage an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Lieferer eingegangen ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadensersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

**7. Abnahme:** Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder –lieferungen. Hat der Auftraggeber die Leistungen oder Lieferungen bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

**8. Gewährleistung:** Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist. Für elektronisches, elektrotechnisches Zubehör sowie Kaufteile sind 6 Monate Gewährleistung vereinbart (§ 638, 651 BGB). Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen, sowie unsachgemäß Handhabung schließen jedoch Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Verschleißteile sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung verlangt werden. Bei Instandsetzungs- oder Bearbeitungsaufträgen übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen und nur in dieser Höhe. Jeglicher Ersatz für zur Verfügung gestellte Materialien, einschl. vorangegangener Arbeitsgänge ist ausgeschlossen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgenden Bauhandwerken verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

**9. Schadenersatz:** Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach dessen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Ansprüche aus Folgeschäden –

egal aus welchem Grunde – sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**10. Eigentumsvorbehalte:** Bis zu Erfüllung aller Forderungen einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen, die dem Lieferer gleich aus welchem Rechtsgrunde jetzt oder zukünftig gegen den Auftraggeber zustehen, bleiben die Lieferungen bzw. Leistungen Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware) und sind als solche zu kennzeichnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist und er seinerseits mit seinem Abnehmer Eigentumsvorbehalt vereinbart. Hierbei erfolgen Verarbeitung oder Umbildung jedoch stets für den Lieferer als Hersteller, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferer übergeht. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Hierbei gehen die Demontage und sonstige Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er jedoch ermächtigt, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber sofort auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Insoweit entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der gegenüber Dritten bestehenden Herausgabeansprüche des Auftraggebers zu verlangen. Die Geltendmachung dieser Rechte gilt dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Soweit der Wert der vorgenannten Sicherungsrechte den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Lieferer nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

**11. Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die anderen nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich als vereinbart.



**Kronenberger oecotec**  
Recycling Technologie